

Heinz Müller

Heinz Müller • Hagenstraße 28 • 14193 Berlin

Telefon* 0180 5751316
Sprechzeit Mittwoch – Freitag
9.00- 15.00 Uhr
Telefax* 0180 5051316

0,12 €/Min. aus dem deutschen Festnetz der Telekom
0,42 €/Min. Mobilfunkpreis

Parkplatzmietvertrag für den PKW-Parkplatz Hauptstr. 30/31, 10827 Berlin

zwischen Heinz Müller, Hagenstraße 28, 14193 Berlin, als Vermieter

Verwaltet im Auftrag des Eigentümers durch die Quo Vadis Immobilien AG, Alt-Kaulsdorf 18, 12621 Berlin, (St-Nr. 27/481/50132), Telefon 030 403 646 686

Weiterführende Informationen zu häufig gestellten Fragen, die aktuelle Hausordnung sowie Formulare o. Ä. finden Sie auf unserer Website www.qvi.de unter Service.

für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____

Der Mieter verpflichtet sich an der Windschutzscheibe des mit obigem Kennzeichen benannten PKW die Parkmarke Nr. 9889 _____ des Vermieters gut sichtbar mit der Nummer nach außen zu befestigen. Sollte beim Parken auf obigem Grundstück diese Parkmarke am obigen PKW nicht angebracht oder nicht gut sichtbar sein, ist eine Vertragsstrafe von 25,- Euro pro Vorfall vereinbart. Außerdem kann kostenpflichtig das Fahrzeug abgeschleppt, blockiert oder anderen Maßnahmen unterzogen werden, die der Aufrechterhaltung der Parkplatzordnung dienen.

Dieser Vertrag beinhaltet nur das Recht zur kostenlosen Nutzung eines freien Parkplatzes, jedoch nicht auf Anspruch eines solchen, wenn kein Platz frei ist. Sollte der Parkplatz einmal voll besetzt sein, muss das Fahrzeug sofort unaufgefordert wieder vom Hof entfernt werden ohne jeglichen Ausgleichsanspruch. Einen Winterdienst für den Parkplatz durch den Vermieter gibt es nicht.

Das Parken ist in jedem Fall nur auf dem zweiten hinteren Hof des Grundstücks gestattet.

Die Parkplatzgebühr beträgt monatlich 100,00 € pro Parkplatz und ist auf das Konto:

Die Miete ist monatlich im Voraus, spätestens am 3. Werktag des Monats porto- und spesenfrei an den Vermieter

IBAN: DE91 1009 0000 8091 0170 09
BIC (SWIFT): BEVODEBBXXX
Empfänger: Heinz Müller mit der vorgenannten Parkplatzbezeichnung zu bezahlen.

Dieser Vertrag und die damit verknüpfte Zahlungspflicht tritt ab dem _____ in Kraft. Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende schriftlich beendet werden, erstmals zum Ablauf von 6 Monaten nach Vertragsbeginn.

Unbeschadet sonstiger Vereinbarungen kann der Vermieter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Mietvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Mieter seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt (z.B. Zahlungsrückstand, erhebliche Belästigung des Vermieters oder anderer Mieter, vertragswidriger Gebrauch, unbefugte Überlassung an Dritte, sittenwidriges Verhalten usw.).

Die Parkmarke, der Parkschrankschlüssel und ein vom Vermieter unterzeichnetes Exemplar werden nach Vertragsunterzeichnung und Rücksendung beider Exemplare an den Vermieter dem Mieter ausgehändigt bzw. zugesandt. Eine Beendigung der Zahlungspflicht tritt erst dann zum Monatsende ein, wenn nach ordnungsgemäßer Kündigung auch Parkmarke und Schlüssel zurückgegeben wurden. Der Mieter hat die Rückgabe durch eine Quittung oder Einschreiben-Rückschein zu beweisen. Bei Verlust der Parkmarke oder des Schlüssels ist dies eidesstattlich zu versichern und eine Bearbeitungsgebühr von je 100,00 EUR zu zahlen.

Der Schlüssel für die Schranke gehört zu einer Schließanlage. Bei Verlust entstehen Kosten von derzeit 45,- EUR pro Schlüssel für den Mieter. Das Schloss der Schließanlage zur Schranke darf vom Mieter nicht gegen ein anderes

